A6 Geschäftsordnung der Grünen Jugend Halle

Antragsteller*in:	Michelle Brasche (GJ Halle)
Tagesordnungspunkt:	2. GO

Antragstext

§ 1 Geltungsbereich
(1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale)
§2 Präsidium
(2) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag hin ein Präsidium. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
(2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnungüber deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Durchführung der Wahlen und die Protokollführung Helfer*innen bestimmen.
(3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen des Präsidiums oder der Wahlkommission angehören.
(4) Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen. Liegt das Hausrecht im Bereich der Grünen Jugend Halle (Saale),übt das Präsidium es aus.
§ 3 Tagesordnung
Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit absoluter Mehrheit geändert werden.
§ 4 Redelisten
Das Präsidium hat darauf zu achten, dass FLINTA*-Personen ihr Recht zukommt, mindestens die Hälfte der Redebeiträge zugesprochen zu bekommen.
§ 4a Pro-Contra-Diskussionen
(1) Es muss gewährleistet sein, dass bei einer Pro-Contra-Antragsdiskussion auf jeden befürwortenden auch ein ablehnender Redebeitrag folgen kann.
(2) Es ist ein Verfahren zu wählen, welches den gesamten Verlauf der Sitzung über die Anzahl der Redebeiträge, die von FLINTA*-Personen kommen, mit einbezieht und nach Möglichkeit eine bestehende Unverhältnismäßigkeit ausgleichen kann.
§ 4b Offene Diskussionen
Zu Beginn einer Mitgliederversammlung tagen die FLINTA* Mitglieder und stimmenüber die Quotierung der Redeliste für Debatten und Diskussionen ab. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Es muss eine einfache Mehrheit erreicht werden. Das Ergebnis wird der Versammlung nach dem FLINTA* Plenum mitgeteilt.
§ 5 Abstimmungen allgemein
(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.
(2) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis das Präsidium den Wahlvorgang eröffnet hat, gestellt werden.
(3) Auszählung und Auswertung schriftlicher Abstimmungen habenöffentlich stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigtem Mitglied ist dafür die Sitzung zu unterbrechen.
§ 6 Wahlen
(1) Personenwahlenfinden nach demokratischen Wahlgrundsätzen grundsätzlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.

(2) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
(3) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in offener Abstimmung eine Wahlkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zweiPersonen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung. Der
Wahlkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.
(4) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern vorzustellen. Die maximale Redezeit beträgt hierfür sechs Minuten bei
70 Bewerbungen auf Positionen des Vorstands
(5) Die Mitglieder haben das Recht, den Bewerber*innen Fragen zu stellen. Fragen können vor Beginn der Vorstellung schriftlich eingereicht, oder nach der Vorstellung mündlich gestellt werden. Bewerber*innen haben maximal eine Minute Beantwortungszeit pro Frage sowie maximal zwei Minuten insgesamt.
Das Präsidium schlägt eine Maximalanzahl von Fragen pro zu besetzendem Posten vor. Diese muss mindestens drei betragen. Per Geschäftsordnungsantrag kann die Änderung der Maximalanzahl pro zur Wahl stehendem Posten beantragt werden.
(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
1. Sprecher*in (FLINTA*-Platz)
2. Sprecher*in (offener Platz)
3.Beisitz (FLINTA*-Platz)
4. Beisitz (offner Platz)
(7) Wahlenfinden im Mehrheitswahlverfahren statt.
(8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen gegeben werden.
(9) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze und bleiben im ersten Wahlgang ein oder mehrere Plätze unbesetzt, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
(10) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr Ja- als Nein- Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes, kommt es zu einem dritten Wahlgang, an dem nur die bestplatzierten, nichtgewählten Bewerber*innen teilnehmen dürfen. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein*e Bewerber*in die nötige relative Mehrheit, so entscheidet das Los.
(11) Wahlen in gleicheÄmter können in einem Wahlgang erledigt werden.
(12) Bei Delegiertenwahlen ist bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit ausreichend.
(13) Es folgt die Wahl der Ersatzdelegierten, deren Zahl unbegrenzt ist. Als Ersatzdelegierte*r gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
(14) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“ und „Nein“ oder „Enthaltung“über diese Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfällt, im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden. Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist der*die Bewerber*in abgelehnt.
(15) Bei Votenvergaben bestimmt die Mitgliederversammlung zunächst in offener Abstimmung die Anzahl der zu vergebenden Voten. Esfindet eine

Quotierung der Voten Statt.
(16) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
(17) Erlangt keine der Personen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit,findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt wird dann die Person mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kann keine Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so kommt es zu einem dritten Wahlgang. Erreicht auch hier keine Bewerber*in die absolute Mehrheit so erhält keine der Bewerber*innen das Votum.
(18) Bei Stimmengleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag erneut zur Aussprache. Darauf folgt ein weiterer Wahlgang. Herrscht bei diesem ebenfalls
§ 7 Geschäftsordnungsanträge(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur
Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.
nicht zulässig.
(2) Die Antragssteller*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wirdüber den Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
§ 8 Anträge
(1) Bis zur Abstimmung eines Antrages könnenÄnderungsanträge gestellt werden. Diese sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen.
(2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmengleichheit, ist ein Antrag abgelehnt.
und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender Reihenfolgeüber die Anträge abgestimmt:
dabei zuerst,
•Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)
(4) Anträge werden in offener Abstimmung per Handheben abgestimmt. Auf Antrag durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen Wahlgrundsätze.
(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben und erneut behandelt werden.
§ 9 FLINTA* Forum
stimmberechtigt teilnehmenden FLINTA*-Personen mit einfacher Mehrheit die Einberufung eines FLINTA* Forums beschließen.
(2) Das FLINTA* Forum tagt nichtöffentlich und unter Ausschluss aller weiteren Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den weiteren Mitgliedern der Versammlung mitzuteilen.
(3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FLINTA*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem Maße betroffen sind, hat das FLINTA* Forum das Recht, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das
(4) Das FLINTA* Votum kann mit einem Veto verknüpft werden. Weicht das Abstimmungsergebnis der Versammlung vom Votum des FLINTA* Forums ab, hat das Mitgliederversammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in derselben Veto muss den versammelten Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung

bekanntgegeben werden.
§10 Zusammensetzung der Versammlung
Zu Beginn und auf Antrag auch während der Versammlung wird den Anwesenden mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Basisgruppen anwesend sind.
§ 11 Ausschluss derÖffentlichkeit
Die Mtgliederversammlung tagt in der Regelöffentlich. Bei Personalfragen Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.